Qualitätsstandards des Pflegekinderdienstes (PKD) im Landkreis Teltow-Fläming

LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin.

Kreisverwaltung / Amt für Jugend und Soziales
Am Nuthefließ 2 , 14943 Luckenwalde
Tel: (03371) 608-3300, Fax: (03371) 608-9210
E-Mail: Waltraud.Kahmann@teltow-flaeming.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel		4
1	Gesetzliche und fachliche Grundlagen	5
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
1.1.1	UN-Konvention über die Rechte von Kindern	5
1.1.2	Grundgesetz (GG)	5
1.1.3	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	6
1.1.4	Strafgesetzbuch (StGB)	6
1.1.5	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) „Kinder und Jugendhilfe“	6
1.2	Der Pflegebegriff	7
1.3	Pflegeformen	7
1.3.1	Vollzeitpflege	7
1.3.2	Kurzzeitpflege	8
1.3.3	Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)	8
1.3.4	Dauerpflege	8
1.3.5	Vollzeitpflege bei erweitertem Förderbedarf	8
1.4	Geeignetheit der Hilfen zur Erziehung	9
2	Indikatoren und Grenzen der Vollzeitpflege	10
2.1	Indikatoren für die Hilfe	10
2.2	Grenzen der Hilfe	10
3	Vorbereitung und Auswahl von Pflegestellen	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Der Pflegekinderdienst (PKD) als Fachdienst für Vollzeitpflege	11
3.2.1	Aufgaben und Ziele	11
3.2.2	Struktur und Perspektiven	12
3.2.3	Anforderungen an die Fachkräfte	13
3.3	Öffentlichkeitsarbeit	14
3.4	Eignungskriterien „hard skills“ & „soft skills“	15
3.5	Verfahrensablauf und Inhalte	15
4	Hilfeplanung und Prozessgestaltung	17
4.1	Der Hilfeplan	17
4.1.1	Inhalt	17
4.1.2	Gespräche	17
4.1.3	Fortschreibung	18
4.2	Mitwirkungspflicht	18
4.3	Vermittlungsprozess	19
4.4	Integrationsphase	19
4.5	Fachliche Begleitung des Pflegeprozesses und Fortbildungs-angebote	20
4.6	Rückkehroption, Verbleibensanordnung bzw. Beendigung des Pflegeverhältnisses	21
5	Leistungserbringung	22

5.1	Beratung und Begleitung von Pflegekindern und deren Familien	22
5.1.1	Qualifizierung von Pflegeeltern - Fortbildung, Beratung und Information	22
5.1.2	Vorbereitung	23
5.1.3	Fortbildung	23
5.1.4	Beratung	24
5.1.5	Qualifizierung zur Selbsthilfe - Unterstützung von Pflegeelternvereinen	24
5.1.6	Qualifizierung des Umfeldes - Aufklärung und Schaffung von Netzwerken	25
5.2	Kinderschutz im PKD	25
5.3	Qualitätssicherung durch Einführung eines Berichtswesens im PKD	26
5.4	Vertragliche und weitere Rahmenbedingungen	27
5.4.1	Der Pflegevertrag	27
5.4.2	Materielle Leistungen an Pflegeeltern	27
6	Anhang und Anlagen	28

1 Fragebogen Pflegeeltern
2 Bericht zur jährlichen Hilfeplanung
3 Analytische Angaben Pflegefamilien
4 Pflegevertrag
5 Richtlinie Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Präambel

Für Kinder und Jugendliche ist die Familie das Fundament für Erziehung und Entwicklung. Sie erfahren dort Sicherheit, entwickeln über Bindung Beziehungsfähigkeit, erleben das Gefühl von Geborgenheit und Geliebtsein. Diese Grundprägung ist elementare und unbedingte Voraussetzung für eine gesunde soziale Entwicklung und damit erlernte Fähigkeit, im späteren Leben als Erwachsener selbst tragfähige Bindungen eingehen und die erworbene soziale Kompetenz weitervermitteln zu können.

Die Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe haben sich in den zurückliegenden Jahren in vielerlei Hinsicht erhöht. Betrachtet man das Feld der Hilfen zur Erziehung, so hat – bundesweit, und auch im Landkreis Teltow-Fläming – die Zahl der jungen Menschen und der Familien, die eine solche Jugendhilfeleistung benötigen, spürbar zugenommen. Diese Entwicklung hat auch zu steigenden Ausgaben für die erzieherischen Hilfen geführt, was angesichts der angespannten Situation der kommunalen Haushaltslage besonders problematisch ist.

Es gibt Kinder und Jugendliche, die aus den unterschiedlichsten Gründen zeitweise oder auf Dauer nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Diese Überforderungssymptomatik resultiert aus Erziehungsschwäche der Eltern, besonderen Störungsbildern und Symptomen bei Kindern oder aus beidem.
Der Bedarf für „Hilfe zur Erziehung“ in einer anderen Familie entsteht in unterschiedlichen Problemkonstellationen. Beispielhaft sind folgende Ausgangslagen:

- Eltern sind aufgrund innerfamiliärer Spannungen nicht in der Lage, sich ihrem Kind ausreichend zuzuwenden und es zu erziehen.
- Eltern sind nicht oder noch nicht bereit, die Verantwortung für die Erziehungsaufgabe zu übernehmen.
- Eltern sind aus gesundheitlichen Gründen an der Erziehung ihrer Kinder gehindert.
- Kinder sind aufgrund von Defiziten in der Entwicklung so schwierig, dass ihre Eltern den
- dadurch gesteigerten Anforderungen nicht mehr gerecht werden können.

Betroffene Kinder brauchen in solchen Krisensituationen eine geeignete „Hilfe zur Erziehung“. Wenn alle ambulanten Unterstützungsangebote ausgeschöpft sind und der erzieherische Bedarf eine stationäre Unterbringung außerhalb des Elternhauses einfordert, greift die Hilfe in einer „Pflegefamilie“ nach § 33 SGB VIII vor der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII. Die

Unterscheidungskriterien dieser Formen stationärer erzieherischer Hilfen ergeben sich im Wesentlichen aus dem individuellen erzieherischen Bedarf. Die damit verbundenen Qualitätsanforderungen an die Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege haben sich ebenso stetig entwickelt und zu einer großen Bandbreite an Hilfen geführt.

Die Zahl von Inobhutnahmen kleiner Kinder und damit verbundener Unterbringungen in Kurzzeitpflege- bzw. befristeter Pflegeverhältnisse mit einer Rückkehroption des Kindes in die Herkunftsfamilie oder auf Dauer angelegter Pflegeverhältnisse nimmt spürbar zu. Damit einher wächst auch der Bedarf an bereitwilligen und qualifizierten Pflegestellen im Landkreis Teltow-Fläming. Die Anforderungen an Pflegefamilien sind heute durchaus mit denen der professionellen Erzieher in stationären Jugendhilfeeinrichtungen vergleichbar.

Dieses Konzept soll daher eine Orientierung hinsichtlich der Qualitätsanforderungen sowie der Rollen- und Aufgabenverteilungen für alle Beteiligten im Pflegekinderwesen sein und letztlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Vollzeitpflege beitragen.

1 Gesetzliche und fachliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 UN-Konvention über die Rechte von Kindern

Mit Inkrattreten der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“, am 2. September 1990 wurden die Kinderrechte völkerrechtlich manifestiert und von allen Vertragsstaaten unterzeichnet. Im Kern geht es darum, dass „der Familie und insbesondere den Kindern der erforderliche Schutz und Beistand gewährleistet werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen können, in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte.“

1.1.2 Grundgesetz (GG)

Im Vergleich dazu finden wir auf nationaler Ebene die Verfassung bzw. das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland, aus der alle anderen Gesetzgebungen abgeleitet sind und dem nicht widersprechen dürfen. Im Artikel 6 des GG wird der besondere Stellenwert von Ehe, Familie und Kindern unterstrichen. „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht. Über diese Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sollte diese Betätigung das Kindeswohl gefährden, dürfen Kinder aufgrund eines Gesetzes auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von der Familie getrennt werden. Zuvor hat jede Mutter Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft.“

1.1.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das BGB regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Bürgen.
Der § 1666 BGB „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ gibt bei vorliegen entsprechender Tatbestandsmerkmale dem Familiengericht die Möglichkeit, zur Abwendung von Gefahren für das Wohl des Kindes, erforderliche Maßnahmen zu treffen.
Darüber hinaus regeln im Folgenden einige Normen besondere Verfahrensweisen in Zusammenhang mit fremd untergebrachten Kindern, so zum Beispiel der § 1682 BGB die „Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen“, sofern sich die Zerstörung der Beziehung zwischen Kind und Pflegeelternteil eher nachteilig auf das Kindeswohl auswirkt. Des Weiteren legt der § 1688 BGB „Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson“ fest, dass die Pflegeperson berechtigt ist, in Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind zu entscheiden, wenn es für längere Zeit in Pflege ist.

1.1.4 Strafgesetzbuch (StGB)

Darüber hinaus sind bestimmte Handlungen gegen das Wohl des Kindes in besonderem Maße durch die Verankerung im Strafgesetzbuch reglementiert und unter Androhung von Strafe gestellt. Diese sind insbesondere in den § 171 StGB „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“, dem § 174 StGB „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“ und in den §§ 176 a, b StGB „Sexueller Missbrauch von Kindern“ zu finden. Hervorgehoben werden muss, dass bereits der Versuch strafbar ist.

1.1.5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) „Kinder und Jugendhilfe“

Mit Blick auf die gehäuft bekannt gewordenen Kindesmisshandlungen oder Kindstötungen war es notwendig und reif für die Neueinführung des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im Jahre 2005. Er wurde zu dem Zwecke eingeführt, falls es sich bei einer Kindeswohlgefährdung um akute Notsituationen handelt, die keinen Aufschub dulden und die Hinzuziehung von Vollzugsorganen zur Durchsetzung von Maßnahmen, mitunter durch Anwendung von Gewalt, um dem Kindeswohl gerecht zu werden, sofern die Hinzuziehung und Mitarbeit der Sorgeberechtigten nicht gegeben ist, erforderlich machen.

Des Weiteren findet man unter dem Kapitel „Leistungen der Jugendhilfe“, die „Hilfen zur Erziehung“, zu denen im speziellen die §§ 33 SGB VIII „Vollzeitpflege“ und 34 SGB VIII „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen“ gehören und die die Voraussetzungen sowie die Art und Umfang der Hilfe normieren.

Im Fünften Kapitel „Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung“, regelt der § 78 a-g die „Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“.

Darüber hinaus gibt es noch eine gesetzliche Regelung, welche mit den Verfahrensweisen bei Gefahr im Verzug zu vergleichen ist. Diese zählen zu „vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und sind im § 42 SGB VIII „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen“ normiert.

1.2 Der Pflegebegriff

Die Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform.

Das Gesetz versteht unter Vollzeitpflege die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie bzw. bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen in einer geeigneten Pflegestelle mit entsprechender Qualifikation.

1.3 Pflegeformen

1.3.1 Vollzeitpflege

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung, Erziehung und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie.

Vollzeitpflege ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht gewährleistet ist und andere Arten der Hilfen zur Erziehung nicht geeignet sind. Auch für Kinder und Jugendliche mit einem erweiterten Förderbedarf auf Grund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderungen ist Vollzeitpflege als die im Einzelfall geeignete Hilfeart zu prüfen.

Vollzeitpflege wird beendet bei Rückkehr in die Herkunftsfamilie, bei Einsetzen einer anderen Jugendhilfeleistung bzw. Verselbständigung des jungen Menschen. Mischformen mit Tagespflegestellen nach § 23 SGB VIII oder mit Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII sind nicht zulässig.

Nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege werden folgende Formen unterschieden.

1.3.2 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege sind solche Pflegeverhältnisse, in denen bei einem kurzfristigen Ausfall der Herkunftsfamilie eine Pflegefamilie die Versorgung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen übernimmt bei gleichzeitigem Erhalt des sozialen Umfeldes und des Kontaktes zur Herkunftsfamilie. Die Kurzzeitpflege soll in der Regel für einen befristeten Zeitraum von bis 6 Monaten begrenzt sein.

1.3.3 Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB)

Muss ein Minderjähriger nach krisenhafter Zuspitzung der Familiensituation und bei Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII aus seinem bisherigen Lebensumfeld herausgenommen werden, so kann er bis zur Klärung seiner Perspektive in einer Krisenpflegestelle untergebracht werden. Dabei handelt es sich um eine vorläufige Schutzmaßnahme. (Familiäre Bereitschaftsbetreuung – FBB)

Für diese Leistungserbringung wurden vertragliche Regelungen mit zwei familiären Bereitschaftsbetreuungspersonen abgeschlossen.

1.3.4 Dauerpflege

Die Vollzeitpflege stellt eine auf Dauer langfristige Lebensperspektive für Kinder und Jugendliche dar. Sie kommt dann in Betracht, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes in der Herkunftsfamilie nicht sichergestellt werden kann oder keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen erreicht wurde. Der Schwerpunkt dieser Hilfe liegt im Aufbau einer sicheren dauerhaften Bindung des Kindes oder Jugendlichen an seine Pflegeeltern und seine Integration in die Pflegefamilie.

1.3.5 Vollzeitpflege bei erweitertem Förderbedarf

Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen ist dann gegeben, wenn besondere, über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinausgehende Anforderungen aufgrund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten und emotionaler, psychischer, kognitiver oder körperlicher Entwicklungsbeeinträchtigungen vorliegen. Der erweiterte – gegebenenfalls zeitlich begrenzte – Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung zu bestimmen. An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden somit besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich. Mindestens ein Pflegeelternteil sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können.

Ein Pflegeelternteil sollte aufgrund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden

zeitlichen Verpflichtungen entweder nicht berufstätig sein oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von 15 - 20 Wochenstunden nicht überschreitet.

Die Aufnahmekapazität soll die Zahl von 2 Pflegekindern nicht überschreiten.

Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen allein nicht einen erweiterten Förderbedarf.

1.4 Geeignetheit der Hilfen zur Erziehung

Basis für jede Hilfe zur Erziehung ist eine grundlegende und umfassende Betrachtung des Einzelfalls. Ob die Vollzeitpflege die geeignete Form der Hilfe zur Erziehung ist, muss anhand der Lebenssituation des Kindes und seiner Herkunftsfamilie analysiert werden.

Anhand dieser Analyse muss im Vorfeld der Hilfe der Bedarf konkretisiert und die Perspektive zeitlich eingegrenzt werden, als Voraussetzung für die Ermittlung einer geeigneten Pflegestelle.

Primäre Voraussetzung ist jedoch immer, dass sich alle Beteiligten – Herkunftsfamilie, Pflegekind und Pflegeeltern auf ein Pflegeverhältnis einlassen können.

Die Vollzeitpflege gilt dann als geeignet, wenn:

- eine dauerhafte Lebensperspektive für das Kind angedacht ist und eine Adoption nicht möglich bzw. ausgeschlossen wird,
- die Entwicklung jüngerer Kinder in der Herkunftsfamilie gefährdet ist bzw. nicht entsprechend gefördert wird und ambulante Hilfen nicht ausreichen,
- geeignete Pflegepersonen zur Verfügung stehen.

Die Eignung der Vollzeitpflege erfordert eine besondere Prüfung, wenn:

- Verhaltensauffälligkeiten des Kindes aufgrund von traumatischen Erfahrungen speziell ausgebildetes Fachpersonal erforderlich machen,
- die Bindungsfähigkeit geschädigt oder gestört ist,
- die Elternarbeit so schwierig erscheint, dass Fachpersonal notwendig ist.

Vollzeitpflege ist ungeeignet, wenn:

- sich das Kind nicht auf die Nähe einlassen kann oder es Angstzustände erlebt,
- die leiblichen Eltern sich nicht auf die Hilfeform einlassen und diese massiv blockieren.

2 Indikatoren und Grenzen der Vollzeitpflege

2.1 Indikatoren für die Hilfe

Die Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie und deren Vermittlung in eine Pflegefamilie setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage sind, eine positive Entwicklung zu gewährleisten. Um eine weitere Schädigung des Kindes zu verhindern, sind geeignete Formen der Familienpflege zu finden.
Die Pflegefamilie muss bereit sein, sämtliche Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die mit der Erziehung des Kindes verbunden sind. Dies ist jedoch nicht ganz einfach, denn die Kinder haben in ihrer Herkunftssituation Mangelsituationen in emotionaler und/oder materieller Hinsicht erfahren, u.a. mindestens einen Beziehungsabbruch, in vielen Fällen sogar mehrere erfahren. Diese Erlebnisse können die Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig prägen, sofern sie nicht professionell begleitet werden.
Geeignet und erforderlich ist eine Vollzeitpflege dann, wenn:

- der Personensorgeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen die Betreuung für einen befristeten Zeitraum nicht wahrnehmen kann,
- der betreuende Elternteil schwer erkrankt oder verstorben ist, das Kind in einer familiären Struktur leben möchte und eine Adoption nicht in Betracht kommt,
- ambulante Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls langfristig keine Besserung versprechen,
- die Entwicklung des Kindes aufgrund von akuten bzw. chronischen Erkrankungen (Sucht) nicht ausreichend gefördert werden kann,
- die Eltern wegen Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit überfordert sind,
- das Kind in der Herkunftsfamilie psychischer oder physischer Gewalt ausgesetzt ist und
- das Kind emotionaler Ablehnung und/oder Ausgrenzung ausgesetzt ist;

2.2 Grenzen der Hilfe

Die Grenzen der Hilfe hängen vom jeweiligen erzieherischen Bedarf, von den Vorerfahrungen des Kindes, vom fachlichen Wissen, der Erfahrung und dem Selbstverständnis der Pflegepersonen sowie der fachlich qualitativen Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen und der Unterstützung bei der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie und Pflegepersonen ab.

Grundsätzlich gilt, je schwieriger die Herkunftssituation desto differenzierter und umfassender ist die Vermittlung in eine Pflegefamilie zu prüfen.

Schwierig und ggf. auszuschließen ist eine Vermittlung eines Kindes mit

- häufigem Wechsel der Bezugspersonen und des Lebensortes,
- extremen Beeinträchtigungen der Bildungs- und Beziehungsfähigkeit durch mehrfache Fremdunterbringung,

3 Vorbereitung und Auswahl von Pflegestellen

3.1 Allgemeines

Ziel der Arbeit im Pflegekinderdienst ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben gemäß §§ 27 ff. SGB VIII außerhalb des Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen, entweder bis sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie soweit gebessert haben, dass das Kind oder der Jugendliche dorthin zurückkehren kann oder auf Dauer in der Pflegefamilie verbleibt.

3.2 Der Pflegekinderdienst (PKD) als Fachdienst für Vollzeitpflege

Der Pflegekinderdienst sichert zur Umsetzung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen. Er setzt gemäß § 37(2) SGB VIII den Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt um. Er prüft die Gewährleistung der förderlichen und dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung im Einzelfall gemäß § 37(3).

3.2.1 Aufgaben und Ziele

- Konzeptentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen
- Auswahl und Vorbereitung von Pflegeelternbewerber in Form von Einzelgesprächen und Durchführung von Bewerberseminaren
- Erstellung eines Pflegestellenprofils (Sozialberichte)
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Form von Tages- und

Wochenendseminaren (mit Organisation der Kinderbetreuung)

- Übernahme der Federführung im Vermittlungsprozess bei gleichzeitiger Auswahl einer geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind
- Zusammenarbeit mit Eltern, Heimen, Vormündern, anderen Pflegeeltern, SpD
- Fachliche Beratung und Begleitung von Pflegestellen vor, während und nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses
- Enge Kooperation des PKD mit dem SpD im Hilfeplanverfahren und bei Elternkontakten; sowie mit anderen Institutionen
- Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII in den Fällen des 86(6) SGB VIII
- Zusammenarbeit mit der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle
- Unterstützung des Zusammenschlusses von Pflegeelterngruppen
- Kooperation mit anderen Jugendämtern bei Zuständigkeitswechsel gemäß § 86(6) SGB VIII
- Durchführung der Hilfeplanung gemäß 86(6) SGB VIII
- Erarbeitung von Stellungnahmen im Zusammenhang mit anhängigen Verfahren beim Familiengericht gemäß 1632(4) BGB- Verbleibensanordnungen
- Aktenführung, Statistik (siehe LogoData)
- Berichterstellung an den JHA
- Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII
- Kinderschutz prüfen, gemäß § 8a SGB VIII

3.2.2 Struktur und Perspektiven

Der Pflegekinderdienst des Landkreises Teltow- Fläming arbeitet als Spezialdienst eng mit dem Sozialpädagogischen Dienst des Amtes für Jugend und Soziales zusammen.

Das Team des Pflegekinderdienstes besteht derzeit aus 2 vollbeschäftigten qualifizierten und erfahrenen Sozialarbeiterinnen, die ausschließlich die o.g. Aufgaben wahrnehmen. Die unbedingte

Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung wird von den Mitarbeiterinnen rege genutzt.

Die Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen ist gegeben und gewährt den regelmäßigen Austausch über fachliche Standards .

Derzeit steht eine Vollzeitmitarbeiterin für eine Fallzahl von derzeit 57 Pflegekindern zur Verfügung. Nach bundesweiter Empfehlung verschiedenster Institutionen liegt die Fallzahl pro Fachkraft bei 25 - 30 Pflegekindern. Diese Fallzahlrelation ist auch erforderlich, um den fachlichen Anforderungen des Gesetzgebers in der Aufgabenerfüllung gerecht zu werden.

Ausgehend von den derzeitigen Fallzahlen in unserem Landkreis würde sich demnach eine dritte qualifizierte Fachkraft im Landkreis Teltow-Fläming unbedingt erforderlich machen, obwohl dann bei dem derzeitigen Stand der Anzahl der Pflegekinder jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin noch immer ca. 40 Pflegekinder zu betreuen hätte.

Der Beratungs –und Betreuungsaufwand ist hierbei für die verschiedenen Pflegeformen zu berücksichtigen.

Der Pflegekinderdienst erarbeitet jährlich konzeptionelle Überlegungen zu Fortbildungsmaßnahmen und deren Finanzierung.

3.2.3 Anforderungen an die Fachkräfte

Insgesamt arbeiten 2 berufserfahrene Fachkräfte im Pflegekinderdienst
Mitte Dezember 2008 ging eine Fachkraft des Pflegekinderdienstes in die Altersteilzeit. Die dafür neu eingestellte Kollegin verfügt über die Qualifikation als Dipl. Sozialarbeiterin mit ausreichender Erfahrung in der Arbeit des Sozialpädagogischen Dienstes.

Beide Sozialarbeiterinnen nehmen an Fachberatungen, Fortbildungen und Supervision teil. Die Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes arbeiten eng mit den Sozialpädagogen der 4 Sozialräume des Sozialpädagogischen Dienstes zusammen: Sie nehmen an den Teamberatungen und Dienstberatungen des Amtes gleichberechtigt teil.

Die persönliche Eignung setzt folgende fachliche Kompetenzen und Haltungen der im Pflegekinderdienst tätigen Sozialarbeiter voraus:

- Respekt und Achtung von Pflegeeltern als Kooperationspartner im Hilfesystem
- ressourcenorientierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

- Beziehungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur Selbstreflektion
- Kreativität
- Organisationstalent

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Durch gezielte Presseveröffentlichung soll die Öffentlichkeit für die Situation von Pflegekindern und deren Familien sensibilisiert werden. Dies geschieht regelmäßig durch eine konzeptionelle Erstellung des PKD für ein laufendes Jahr.

So wird jährlich über Aktivitäten im Pflegekinderdienst in der Presse berichtet, Zeitungsberichte über Treffen von Pflegeelterngruppen werden veröffentlicht, Infos über geplante Veranstaltungen des PKD werden im Internet/ Intranet bekannt gegeben.

Diese Veröffentlichungen dienen gleichzeitig der Werbung neuer Pflegeeltern sowie der Anerkennung der Arbeit von bestehenden Pflegeverhältnissen.

Aktivitäten erfolgen weiterhin durch Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von Flyern, der Mund- zu -Mund Propaganda, Informationsveranstaltungen des Pflegekinderdienstes und auf der Homepage des Landkreises. Zielgerichtete Werbung bietet sich in Kita's, Schulen, Kirchen, Beratungsstellen, Arztpraxen oder in Ämtern an.

Es ist Aufgabe des Pflegekinderdienstes diese Aktivitäten regelmäßig zu betreiben, um Kinder und Jugendliche in passende Pflegestellen vermitteln zu können.

Zielgruppe der Werbung sind Personen die bereit und in der Lage sind, Erziehungsverantwortung für ein fremdes Kind zu übernehmen.

Diese interessierten Menschen sollten in einem intakten sozialen Umfeld leben und im Alter zwischen 25 und 50 Jahren sein.

Es können sowohl Paare als auch Einzelpersonen mit und ohne eigene Kinder berücksichtigt werden.

3.4 Eignungskriterien „hard skills“ & „soft skills“

Die Voraussetzungen für die persönliche Eignung der Pflegepersonen zur Aufnahme eines bestimmten Kindes/Jugendlichen sind im Einzelfall nach der Art der Pflegestelle, den persönlichen Bedingungen der Pflegepersonen sowie den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des aufzunehmenden Kindes/Jugendlichen zu beurteilen.

Pflegeeltern müssen über

- Körperliche, geistige Gesundheit und Belastbarkeit verfügen
- Emotionale Stabilität und gute Wahrnehmungsfähigkeit verfügen, sie sollen ihr eigenes Leben reflektieren und annehmen können
- Verantwortungsbewusstsein sowie die Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung besitzen
- Fähigkeit zur Bereitschaft der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt aufbringen
- Fähigkeit zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz gegenüber verschiedener Lebensweisen haben, das Kind als Teil seiner Herkunft annehmen und die Kontakte zur Herkunftsfamilie unterstützen können
- Hilfe in Problemsituationen in Anspruch nehmen

Ausschlusskriterien:

- Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden
- an lebensbedrohlichen übertragbaren Erkrankungen oder an organischen Störungen des zentralen Nervensystems, chronische Erkrankungen psychotischer Art leiden
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt nicht vorliegt.

3.5 Verfahrensablauf und Inhalte

Die Bewerber haben Anspruch auf Überprüfung als Pflegestelle gemäß § 37 Abs. 2, § 72a SGB VIII.

Pflegeelternbewerber werden zunächst in einem ersten persönlichen Informationsgespräch im

Jugendamt durch den Sozialarbeiter des PKD über grundlegende Anforderungen an Pflegeeltern informiert. Sie erhalten nachfolgende Informationen:

- zum fachlichen Auftrag der Jugendhilfe, insbesondere zur Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung
- zu Formen der Vollzeitpflege
- zum Ablauf des Bewerberverfahrens
- zu grundsätzlichen Anforderungen an Pflegeeltern
- zu Bewerberseminaren und den Voraussetzungen
- zur Terminsetzung bei weiterem Interesse

Die Bewerber werden dann in Form eines Bewerberseminares (zurzeit noch 1 Tagesveranstaltung) von beiden Sozialarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes zu den Themen informiert:

- Was brauchen Pflegekinder?
- Was geschieht bei der Vermittlung eines Pflegekindes?
- Was sind die Aufgaben der Pflegeeltern?
- Was können Pflegeeltern bei der Vermittlung tun?
- Was brauchen Herkunftseltern?

In Form von Rollenspielen, Klötzchenskulpturen, Genogrammarbeit, dem Video „Das geborgte Zuhause“, werden zukünftige Pflegeeltern sensibilisiert und auf die nochmalige Überprüfung ihrer Motivation und die künftige Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern vorbereitet.

Für das sich daran anschließende Bewerberverfahren sind von den Pflegeeltern folgende Unterlagen im PKD einzureichen:

- Bewerberbogen für zukünftige Pflegeeltern (s. Anhang)
- Lebensbeschreibung der Bewerber (beinhaltet die Reflexion eigener Erziehungserfahrungen in der Kindheit im Verhältnis zum heutigen Erziehungsstil)
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

4 Hilfeplanung und Prozessgestaltung

4.1 Der Hilfeplan

Den Teams des Sozialpädagogischen Dienstes unseres Jugendamtes obliegt es den Hilfebedarf aus Sicht aller Beteiligten zu ermitteln und die notwendige Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter der Berücksichtigung von Notwendigkeit, Angemessenheit, Geeignetheit und Wunsch- und Wahlrecht zu bewilligen. Im Hilfeplangespräch wird die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen festgehalten und überprüft, welche Hilfen das Kind benötigt.

4.1.1 Inhalt

Im Hilfeplan sind insbesondere festzuschreiben:

- die anspruchsbegründende Situation
- der erzieherische Bedarf
- die geeignete Hilfeart
- die mit der Hilfemaßnahme konkret verfolgten und realistischen Ziele (z. B. Perspektiven, Umgangsgestaltungen
- der Zeitraum der Hilfen
- der Zeitraum der Fortschreibung des Hilfeplanes

Der Hilfeplan hat mehrere Funktionen:

- Zielfunktion/Perspektivfunktion (qualitativ und zeitlich)
- Steuerungsfunktion (wie und mit welchen Mitteln und Methoden?)
- Kontrollfunktion
- Dokumentation des Prozessverlaufes
- Schaffung von Transparenz

4.1.2 Gespräche

Der fallzuständige Sozialarbeiter des SpD lädt die Herkunftsfamilie in das Jugendamt ein.
Der Pflegekinderdienst lädt die Pflegeeltern ein, das Hilfeplangespräch findet entweder im Jugendamt, während eines Hausbesuches bei den Pflegeeltern oder in einer der Außenstellen des Jugendamtes statt.

Im Zusammenwirken aller Beteiligten soll in diesem Gespräch darauf hingewirkt werden, dass alle Beteiligten zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Pflegeeltern erstellen einen Entwicklungsbericht.

4.1.3 Fortschreibung

Die Fortschreibung des Hilfeplanes beinhaltet:

- die Auswertung bisheriger Ziele, Absprachen und Leistungen
- die Festlegung von veränderten und neue Zielen
- die Absprachen und Leistungen im Pflegeverhältnis für die einzelnen Beteiligten(Pflegekind, Pflegefamilie, Herkunftsfamilie und Jugendamt , AV/Pfleger, Dienste Fachärzte, Schule, Kita, u.a Institutionen)
- das Festhalten von Umgangsregelungen und Besuchskontakten
- das Anstehen gravierender Entscheidungen für das Kind (z.B. künftige Schullaufbahn)
- das Auftreten besonderer Verhaltensauffälligkeiten beim Kind
- die Information über das Vorkommen besonderer Ereignisse in der Herkunftsfamilie

4.2 Mitwirkungspflicht

Handelt es sich bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen um eine Hilfe gemäß § 33 SGB VIII ist gemäß § 36 und § 37 SGB VIII die Mitwirkung der Sorgeberechtigten und des Minderjährigen bei der Hilfegewährung zu sichern, ein Hilfeplan zu erstellen sowie mit den Sorgeberechtigten eng zusammenzuarbeiten. Die Federführung für die Hilfeplanung obliegt dem Sozialarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes.

Der Pflegekinderdienst wird bei angedachter Fremdunterbringung gemäß § 33 SGB VIII frühzeitig in die Beratungen einbezogen. Voraussetzung ist, dass die Eltern, Personensorgeberechtigten und Kinder/Jugendlichen frühzeitig an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.

Sie sind über die möglichen Auswirkungen der Hilfe gemäß § 33 SGB VIII im Vorfeld vom SpD und PKD zu informieren und zu beraten.

4.3 Vermittlungsprozess

Die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist die zentrale Aufgabe des Pflegekinderdienstes.
Da der Pflegekinderdienst bereits frühzeitig in den Entscheidungsprozess über den Hilfebedarf gemäß § 33 SGB VIII durch den SpD mit einbezogen wird, stellt der zuständige Sozialarbeiter des SpD mittels eines Bogens zu „Analytischen Angaben zur Vermittlung eines Kindes in eine Pflegestellen„ einen Antrag an den PKD.(Anlage)

Er stellt damit eine Anfrage an den PKD, ob eine geeignete Pflegefamilie für das zu vermittelnde Kind vorhanden ist.

Generell sind im Vorfeld einer jeden Vermittlung die Bedürfnisse und Interessen des Kindes und die der Herkunftsfamilie mit dem individuellen Bedingungen der Pflegefamilie abzugleichen.

Beide Sozialarbeiterinnen des PKD und bei Bedarf der Amtsvormund (AV) entscheiden dann über die Auswahl einer Pflegefamilie. Dabei spielen die konkrete Pflegeform und eine erste Perspektivklärung eine wesentliche Rolle.

In einem gemeinsamen Gespräch des SpD, des PKD, bei Bedarf auch des AV, wird dann die ausgewählte Pflegefamilie vorgestellt.

Es werden die Erwartungen des SpD an die Pflegefamilie konkret besprochen und Informationen zur Situation des Kindes und seiner konkreten Bedarfslage ausgetauscht. In einem zweiten Gespräch stellen sich dann die Pflegeeltern zwecks erstem Kennlerngespräch im Jugendamt dem SpD und dem Amtsvormund vor, Ziel der Beratung ist es, dass der SpD seine Erwartungen an die Pflegeltern (Pf) formuliert und die Pflegeeltern die Gelegenheit erhalten, Fragen zum Kind und seiner Herkunftssituation zu stellen.

Danach haben die potentiellen Pflegeeltern nochmals die Gelegenheit ihre Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes zu überdenken.

Ein weiteres Gespräch erfolgt dann mit den Herkunftseltern und den Pflegeeltern im Jugendamt. Erst wenn alle Beteiligten sich für diese Hilfeform in dieser konkreten Pflegefamilie entschieden haben wird der Integrationsprozess des Kindes eingeleitet, ein Pflegevertrag (Anlage) aufgenommen und ein Hilfeplan aufgestellt.

4.4 Integrationsphase

Erfolgt die Integration eines Kindes /Jugendlichen in eine Pflegefamilie arbeiten verschiedene Partner eng mit dem SpD und PKD und den Herkunftseltern zusammen. Das können auch

Bezugspersonen des Kindes aus einer vorherigen stationären Unterbringung sein, wie Erzieher, Lehrer, Ärzte.

Alle Beteiligten, vor allem die Pflegeeltern und das Kind/Jugendlicher, benötigen Zeit um sich besser kennenzulernen.

Während des Integrationsprozesses des Kindes ist es besonders wichtig, dass die Herkunftseltern einen Sozialarbeiter des SpD als Ansprechpartner haben, der den Integrationsprozess mit ihnen auswertet. Für die Pflegeeltern ist der Pflegekinderdienst zuständig.

Die Pflegeeltern müssen in der Lage sein, die bisherigen Bindungen des Kindes zu achten und zu akzeptieren.

Das Kind/Jugendlicher soll in diesem Prozess in die Lage versetzt werden, dass es/er sowohl zu den Pflegeeltern als auch zu den Herkunftseltern positive Beziehungen eingehen kann, was die Grundlage für eine gesunde Entwicklung ist und dem Erhalt der Balance des Pflegeverhältnisses dient.

Die Gestaltung der ersten Kontakte ist abhängig vom :

- Alter des Kindes
- dem Anlass der Fremdunterbringung

Die Integrationsphase setzt sich aus mehreren Treffen der Pflegeeltern mit dem Kind zusammen. Der Wechsel eines Kindes aus einem Heim, einer Klinik, einer Familiären Bereitschaftsbetreuung in die Pflegefamilie kann bezüglich der Zeiträume und der Vorgehensweise variieren.

4.5 Fachliche Begleitung des Pflegeprozesses und Fortbildungsangebote

Gemäß § 37 SGB VIII haben Pflegeeltern einen rechtlichen Anspruch vor Aufnahme eines Pflegekindes und während der Dauer des Pflegeverhältnisses durch die Sozialarbeiter des Pflegekinderdienstes beraten und unterstützt zu werden. Die Beratung einzelner Pflegeverhältnisse zielt darauf ab, positive Beziehungen zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie zu gestalten.

4.6 Rückkehroption, Verbleibensanordnung bzw. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Vor Beginn eines Pflegeverhältnisses ist eine fachliche Prognoseentscheidung im Hilfeprozess unerlässlich.
Eine Rückkehroption besteht immer dann, wenn sich eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum ergeben hat.
Als Orientierung sollten dabei folgende Zeiten zugrunde gelegt werden, nach deren Ablauf die zwischen dem Kind und seinen langjährigen Betreuungspersonen entstandenen Bindungen wichtiger werden, als die verbleibenden Bindungen des Kindes zu seinen abwesenden Eltern. (vgl. Wiesner SGB VIII, § 37(1)).

- 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war.
- 24 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war.

Die Rückkehroption eines Kindes in die Herkunftsfamilie wird im Hilfeplan mit allen Beteiligten, insbesondere der Intensivierung der Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern vorbereitet. Ist das Kind wieder in den elterlichen Haushalt zurückgekehrt, besitzt es einen Anspruch auf Besuchskontakte zu seinen Pflegepersonen.

Zur Verbleibensanordnung:

Hält die Herkunftsfamilie an der Rückkehroption fest, obwohl sich keine nachhaltigen Verbesserungen der Erziehungsbedingungen ergeben haben und auch ambulante Hilfe in der Herkunftsfamilie nicht erfolgreich war, wird im Interesse des Kindes eine gerichtliche Entscheidung zur Realisierung der dauerhaften Lebensperspektive angeregt (§§ 8a, 50 SGB VIII).

Gründe für die Beendigung eines Pflegeverhältnisses können sein:

- festgelegter Zeitraum im Hilfeplan
- Eintritt der Volljährigkeit, sofern die Hilfe nicht nach § 41 SGB VIII fortgesetzt wird
- Adoption
- Scheidung oder Trennung von Pflegepersonen
- Tod des Kindes
- Inobhutnahme aus der Pflegefamilie (mit anschließender Hilfeformänderung)
- ein gesetzlich vorgeschriebener Zuständigkeitswechsel (§ 86 Abs. 6 SGB VIII)

Die Betreuung und Beratung der Pflegepersonen über den Pflegekinderdienst bricht in den meisten Fällen jedoch dabei nicht ab, wenn diese es zulassen.

5 Leistungserbringung

5.1 Beratung und Begleitung von Pflegekindern und deren Familien

5.1.1 Qualifizierung von Pflegeeltern - Fortbildung, Beratung und Information

Damit Pflegeeltern ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden und ihre Rolle im Pflegekinderwesen fachlich kompetent ausfüllen können, benötigen sie von Beginn an Unterstützung durch unterschiedliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Qualifizierung von Pflegeeltern ist neben der Gewinnung und Vorbereitung von Pflegeeltern eine Kernaufgabe des Pflegekinderdienstes. Pflegeeltern sind bei der Aufgabe, die sie übernehmen, vielfältigen Anforderungen ausgesetzt:

Viele Pflegekinder haben vor der Vermittlung psychische oder physische Verletzungen erlitten. Die Trennung von ihren Eltern stellt oftmals eine weitere Verletzung dar. Das Pflegekind kommt zumeist mit einer schmerzhaften Geschichte in ein neues familiäres System und muss sich dort zurechtfinden. Es stellt sich für die Pflegefamilie die große Herausforderung, das Kind in ihr Familiensystem zu integrieren. Die Familie muss sich neu finden.

Leibliche Eltern haben häufig das Gefühl, versagt zu haben. Die Erfahrung, dass es ihrem Kind in der Pflegefamilie besser geht, kann solche Schuldgefühle verstärken, und es entstehen manchmal Gefühle wie Eifersucht und Rivalität gegenüber den Pflegeeltern. Die Zusammenarbeit kann dann schwierig und anstrengend sein, so dass Pflegeeltern bezüglich Toleranz, Geduld und Kommunikationsfähigkeit stark gefordert sind.

Pflegeeltern müssen akzeptieren lernen, dass mögliche Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen des Pflegekindes nicht schnell und häufig auch nicht vollständig aufgearbeitet werden können. Ihre Aufgabe besteht dann darin, das Kind durch gezielte Fördermaßnahmen zu unterstützen, aber auch auf dem Weg, damit umgehen zu lernen, zu begleiten. Ebenso sind Pflegeeltern oft mit ihrem Anspruch konfrontiert, das Pflegekind wie die eigenen Kinder behandeln zu wollen und dann doch Unterschiede im Umgang akzeptieren zu müssen.

Pflegeeltern müssen mit verschiedenen Fachkräften, Behörden und Institutionen

zusammenarbeiten und sind dabei vielfältigen Erwartungen ausgesetzt.

Um all diese komplexen Anforderungen zu erfüllen bzw. mit ihnen umgehen zu können, benötigen Pflegeeltern zum einen ein bestimmtes Wissen und zum anderen die Fähigkeit, eigene Emotionen, Gefühle, Haltungen und Reaktionen zu reflektieren sowie die Bereitschaft und Offenheit, sich bei Bedarf auf Veränderungsprozesse einzulassen.

Die Qualifizierung von Pflegeeltern hat das Ziel, den Entwicklungsprozess der Pflegeeltern zu mehr Bewusstheit, Sensibilität und Kompetenz zu begleiten.

5.1.2 Vorbereitung

Von Pflegeeltern wird unter anderem Einfühlung in das Kind, Fähigkeit zur Reflektion eigenen Handelns und ein Bewusstsein über die eigenen Motive und Ziele bei der Aufnahme des Pflegekindes erwartet. Diesen Anforderungen muss eine qualifizierte Vorbereitung von Pflegeeltern gerecht werden.

Hierbei wird das pädagogische, psychologische und rechtliche Grundwissen vermittelt, das Pflegeeltern für ihre Aufgabe benötigen. Neben der Wissensvermittlung beinhaltet das Vorbereitungsseminar auch Fallbeispiele, an denen die Bewerber arbeiten, so dass das gemeinsame Reflektieren pädagogischen Handelns geübt und das erworbene Wissen unmittelbar auf Fälle angewendet werden kann.

Für den PKD wäre solche Auslagerung von Vorteil, da sich die Mitarbeiter in diesen Seminaren dann darauf konzentrieren könnten, einen vertieften Eindruck von den Bewerbern zu gewinnen.

5.1.3 Fortbildung

Für eine umfassende Qualifizierung von Pflegeeltern reicht die Vorbereitung allein nicht aus. Da der Zeitrahmen der Vorbereitung relativ eng ist und den Teilnehmern zudem die eigene Praxiserfahrung fehlt, können wichtige Themen nur kurz angerissen werden.

Hier empfiehlt sich die kontinuierliche Fortbildung durch regelmäßige Abend- und Tagesseminare, in denen die Eltern ihr Wissen vertiefen und ihr Handeln gemeinsam reflektieren können. Regelmäßige Fortbildung führt dazu, dass die Pflegeeltern ein höheres Fachwissen erlangen und damit eine engagierte Beteiligung möglich wird.

Sehr erfahrene Pflegeeltern, die an einer Vielzahl von Fortbildungen teilgenommen haben, benötigen statt Fortbildungen eher Angebote in Form von Fallberatung und Supervision, da ihr Fortbildungsbedarf weitgehend gedeckt ist.

Neben den allgemeinen Fortbildungsangeboten wären besondere Qualifizierungsreihen für Pflegeeltern sinnvoll, wie zum Beispiel ein Qualifizierungskurs für sozialpädagogische Pflegestellen, um den immensen Bedarf an Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder zu decken.

5.1.4 Beratung

Viele Pflegeeltern haben einen Bedarf an Supervision. Oft wird Supervision aber erst in Anspruch genommen, wenn Pflegefamilien in eine Krise geraten. Eine kontinuierliche Supervision von Pflegeeltern in angemessenen Gruppen wäre noch hilfreicher. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass sich nicht alle Pflegeeltern unmittelbar auf Supervision einlassen können. Oft sind hier zunächst Vorarbeiten zu leisten, um die Pflegeeltern an Supervision heran zu führen.

Neben den Pflegeeltern haben auch die Mitarbeiter des PKD Bedarf an Supervision.

Damit bietet sich die Möglichkeit, eigenes fachliches Handeln reflektieren zu können, da der PKD als Spezialdienst eine Sonderrolle im SpD einnimmt.

Gleichzeitig könnte bei einer Auslagerung bei Konflikten zwischen Pflegefamilie und PKD mediative Vermittlung erfolgen.

5.1.5 Qualifizierung zur Selbsthilfe - Unterstützung von Pflegeelternvereinen

Pflegeeltern benötigen Vereinigungen als Forum für den Austausch untereinander, zur Organisation von Veranstaltungen und als Interessenvertretung auf kommunaler Ebene.

Die Beratung von Pflegeelterngruppen ist vielschichtig: Sie beginnt bereits mit der "Anstiftung zur Selbstorganisation", indem Pflegeeltern aufgezeigt wird, welche Chancen die Gründung einer Pflegeelterngruppe bringt.

Es erscheint fraglich, inwiefern es langfristig hilfreich ist, Pflegeeltern zur Gründung einer Gruppe zu überreden. Initiativen des PKD, Pflegeelterngruppen zu gründen, sind in der Regel mittelfristig erfolglos, wenn diese Gruppe nicht von den Eltern getragen wird.

Oft haben Pflegeeltern Interesse an der Gründung einer Pflegeelterngruppe, schrecken jedoch vor dem damit verbundenen Aufwand zurück. Solche Prozesse könnten durch einen externen Träger unterstützt werden.

5.1.6 Qualifizierung des Umfeldes - Aufklärung und Schaffung von Netzwerken

Immer wieder stellt man in der Praxis fest, dass Pflegeeltern mit fachlich gut begründetem Handeln in ihrem Umfeld an Grenzen stoßen. Für ein qualifiziertes Pflegekinderwesen, das das Wohl der Pflegekinder im Auge behält, ist es deshalb wichtig, dass nicht nur die Pflegeeltern selbst, sondern auch Berufsgruppen, die mit Pflegekindern und Pflegefamilien kooperieren, fachlich für diese Arbeit qualifiziert werden. Dies würde zu einer besseren Akzeptanz der Pflegefamilien beitragen.

5.2 Kinderschutz im PKD

Wie bereits in den rechtlichen Grundlagen erläutert, sind Kinder Wesen mit eigener Menschenwürde und haben ein verbrieftes Grundrecht auf gesunde Persönlichkeitsentfaltung nebst dem Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dies ist jedoch nicht immer gegeben und das Jugendamt ist in der Wahrnehmung der Funktion des Wächteramtes gezwungen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um dem Wohl des Kindes gerecht zu werden und seine Rechte dort durchzusetzen, wo es selbst dazu nicht in der Lage ist.

Was ein Kind für eine gedeihliche Entwicklung benötigt ist in seiner Aufzählung nicht viel,

- Liebe, Akzeptanz, stabile Bindung und den Freiraum zur Welterkundung,
- Versorgung, Ernährung, Gesundheitsfürsorge,
- Bildung, Erziehung und Vermittlung hinreichender Erfahrungen und
- Schutz vor Gewalt

doch in seiner Umsetzung mit vielen Schwierigkeiten und zum Teil mit konfliktreichen Situationen verbunden.

Manchmal sind Eltern damit überfordert und können ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. In besonders schweren Fällen ist die Herausnahme eines Kindes und die Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie unumgänglich.

Ist das Kind erfolgreich in eine Pflegefamilie integriert worden, hört damit nicht automatisch die Wächterfunktion des Jugendamtes auf. Da die Verhältnisse, unter denen Kinder in ihren Herkunftsfamilien gelebt haben, nicht einfach waren bzw. von der Normalität stark abgewichen sind, fallen Pflegekinder zwangsläufig in alte Verhaltensmuster zurück, was starke Differenzen verursacht und Pflegeeltern an den Rand der Überforderung bringt, an dem sie in ihrer Verzweiflung vielleicht selbst zu übersteigerten Erziehungsmethoden greifen.

Nicht selten führen die Erfahrungen der Kinder zu Traumata, welche je nach Ausprägung,

professioneller Hilfe bei der Auseinandersetzung durch Auf- und Verarbeitung bedürfen.

Deshalb ist es unumgänglich, dass die Kinder und die Pflegeeltern bei Ihrer Arbeit begleitet und wo immer möglich unterstützt werden um weitere Bindungsabbrüche zu vermeiden. Dies erfordert auch, dass die Pflegeeltern die kompromisslose Zusammenarbeit mit dem Jugendamt suchen, die Herkunftssituation des Kindes akzeptieren und die Umgänge des Kindes mit den leiblichen Eltern fördern. Damit soll erreicht werden, dass das Kind in einer vertrauten Umgebung mit verlässlichen Bezugspersonen aufwächst, lernt sich mit seiner Herkunftssituation auseinanderzusetzen bzw. diese richtig einzuordnen, damit es sich zu einem selbständigen Mitglied der Gesellschaft entwickeln kann.

5.3 Qualitätssicherung durch Einführung eines Berichtswesens im PKD

Die Erhebung statistischer Daten im PKD auf sozialräumlicher Ebene ist regelmäßig vorzunehmen. Diese soll zumindest folgende Kriterien erfassen:

- Fallzahlen
- Anzahl der Pflegestellen
- Alter und Geschlecht der vermittelten Kinder und Jugendlichen
- Grund der Unterbringung
- Beginn, Ende und Dauer des Pflegeverhältnisses
- Anzahl der Rückführungen
- Anzahl der Abbrüche
- Anzahl der durchgeführten Adoptionen
- Anzahl und Struktur der Pflegestellen (normale Pflegestellen, heilpädagogische Pflegestellen, Kurzzeitpflegestellen)
- Zu- und Abgänge von Vollzeitpflegen
- Struktur der Pflegeverhältnisse (Verwandtenpflegen, Fremdpflegen) – Darstellung und Analyse von Entwicklungen, z. B. Abnahme der Verwandtenpflegestellen und Anstieg der hoch komplizierten Fälle von zu betreuenden Kindern in fremden Familien (z. T. traumatisierte Kinder)
- Anzahl und Ursachen von Abbrüchen
- Rückführung von Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie
- Begleitung und Beratung von Pflegeeltern
- Anzahl der Überprüfungen zur Erteilung von Pflegeerlaubnissen gemäß § 44 SGB VIII
- Anteil der Vollzeitpflegeverhältnisse in Relation zur Anzahl der Heimunterbringungsfälle
- Übersicht Maßnahmen zur Gewinnung geeigneter Pflegeeltern sowie zur Qualifizierung von Pflegeeltern

- Entwicklung der Ausgaben für Vollzeitpflegen

Die Analyse der erhobenen Daten und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen sind Voraussetzung für eine bedarfsgerechte zukunftsorientierte Planung. Über die Daten und aufgestellten Statistiken wird regelmäßig Bericht erstattet. Dieses Berichtswesen dient als Grundlage für eine sich ggf. daraus ergebende Fortschreibung der Konzeption. Entsprechende finanziellen und personelle Ressourcen sind zu planen.

5.4 Vertragliche und weitere Rahmenbedingungen

5.4.1 Der Pflegevertrag

Zu Beginn des Pflegeverhältnisses wird ein Pflegevertrag geschlossen, der die jeweiligen Verpflichtungen enthält. Dieser Vertrag ist an keine Form gebunden. Er kann mündlich, durch schlüssiges Handeln (z. B. die Inpflegegabe) oder schriftlich geschlossen werden, wobei letzteres sich empfiehlt, damit der Inhalt der Vereinbarungen für alle Beteiligten klar und unmissverständlich ist.

Mit den Pflegeeltern im Landkreis Teltow- Fläming wird der in der Anlage befindliche Pflegevertrag abgeschlossen. In dem Vertrag wird vor allem geregelt, wer welche Rechte erhält und in welcher Höhe Pflegegeld gezahlt wird (vgl. Richtlinie zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege).

Er beinhaltet:

- Art und Dauer des Pflegeverhältnisses
- Rechte und Pflichten der Pflegepersonen
- Rechte und Pflichten des Jugendamtes
- Beendigung des Vertrages

5.4.2 Materielle Leistungen an Pflegeeltern

0In der Richtlinie über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, die durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen ist, wird die Unterbringung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Leistungen für den Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII geregelt. Anspruchsberechtigte sind bis zur Volljährigkeit des jungen Menschen die Personensorgeberechtigten, wenn der erzieherische Bedarf gegeben und sich Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfeplanung als geeignet und notwendig erweist.

6 Anlagen

1 Fragebogen Pflegeeltern

2 Bericht zur jährlichen Hilfeplanung

3 Analytische Angaben Pflegefamilien

4 Pflegevertrag

5 Richtlinie Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege